

Benutzungs- und Entgeltordnung

**für den Veranstaltungsraum
im Nebengebäude der Friedrich-von-Schiller-Schule Reilingen
(Grundschulgebäude)
vom 27.06.2011**

Artikel 1

1. Das gesamte Gebäude dient in erster Linie Schulzwecken.
2. Neben dieser allgemeinen Nutzung zu Schulzwecken kann der Veranstaltungsraum auf Antrag der Volkshochschule Hockenheim einschließlich der Musikschule und den örtlichen Vereinen für Einzelveranstaltungen und regelmäßigen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2

Im ganzen Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.

Artikel 3

Veranstaltungen und Vorbereitungen zu Veranstaltungen sind außerhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen. Ein störungsfreier Unterricht muss gewährleistet sein.

Artikel 4

1. Mit Nutzungszusage durch die Gemeinde (Artikel 5) wird diese allgemeine Richtlinie für die Benutzung des Veranstaltungsraumes der Friedrich-von-Schiller-Schule für den Veranstalter verbindlich. Er verpflichtet sich alle im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erlassenen Anordnungen zu beachten.
2. Die Benutzung des Veranstaltungsraums wird durch die Gemeindeverwaltung, Rechnungsamt, in Abstimmung mit der Schulleitung verwaltet.

3. Die bauliche Aufsicht, Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Schulhausmeister in Abstimmung mit der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung.

Artikel 5

1. Für eine Benutzung des Veranstaltungsraums bedarf es eines schriftlichen Antrages, der mindestens einen Monat vor der Veranstaltung bei der Gemeinde, Rechnungsamt, gestellt werden muss.
2. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter selbst, Art, Beginn und Dauer der Veranstaltung enthalten.
3. Ein Vertrag gilt erst dann als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Zusage der Gemeinde, Rechnungsamt, vorliegt. Diese wird spätestens 14 Tage vor dem angekündigten Veranstaltungsbeginn erteilt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
5. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Von der Gemeinde genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang.
6. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, z. B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
7. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
8. Für die Einhaltung aller sonstigen Vorschriften ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

Artikel 6

Der Schulhausmeister ist im Rahmen dieser Richtlinien gegenüber den Veranstaltern weisungsberechtigt. Er übt das Hausrecht aus und hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen, aus dem Gebäude zu verweisen.

Artikel 7

1. Die Räumlichkeiten einschließlich der Toilettenanlagen sind sauber zu verlassen.
2. Raum, Einrichtung und Geräte des Veranstaltungsraums und des ganzen Schulgebäudes sind schonend zu behandeln, dafür hat der Veranstalter zu sorgen.
3. Eine Benutzung anderer Räume, Klassenzimmer u. ä. wird nicht gestattet.
4. Der Veranstalter hat ebenfalls darauf zu achten, dass sich nach Ende der jeweiligen Veranstaltung keine unbefugten Personen mehr im Gebäude befinden.
5. Alle nicht benötigten und frei zugänglichen Räume sind abzuschließen.

Artikel 8

1. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
2. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben.
3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Veranstaltungsraum und der Zugänge zum Veranstaltungsraum stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.

Artikel 9

1. Für sämtliche von dem Veranstalter, seinen Mitgliedern oder den Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers.
2. Entstandene Schäden sind dem Schulhausmeister sofort zu melden.
3. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Veranstalter und Besucher. Das gleiche gilt für Fundgegenstände.
4. Fundsachen sind beim Schulhausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert.

Artikel 10

Zu widerhandlungen gegen die Richtlinien werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung des Veranstaltungsraums geahndet.

Artikel 11

Für eine Veranstaltung werden pauschal 50,00 € festgelegt. Diese Entgelte werden einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

Bei regelmäßiger Benutzung des Veranstaltungsraumes werden monatlich 70,00 € in Rechnung gestellt.

Artikel 12

Ausnahmen von diesen Richtlinien obliegen der Entscheidung des Bürgermeisters.

Diese Richtlinien treten zum 01. 08.2011 in Kraft.

Reilingen, den 28.06.2011

Der Bürgermeister

gez. Klein